

# Benutzungs- und Gebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg für Schulräume in Schulen

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkraftsetzung
Benutzungs- und Gebührensatzung Schulräume	27.04.1995	05.05.1995	MZ Harzbote 22.05.1995	23.05.1995
Anpassung an Euro-Satzung	19.04.2001	08.05.2001	MZ Harzbote 19.12.2001	01.01.2002
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier 31.10.2015	01.11.2015

Gem.§§ 4 Satz 2, 99 Absatz 2, 5 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem § 5 des KAG.LSA vom 11.06.1991 in ihrer jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg auf seiner Sitzung am 27.04.1995 die Benutzungs- und Gebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg für Schulräume in Schulen der Stadt beschlossen.

## 1. Überlassungsgrundsatz

Als Schulträger bzw. Verwalter der Schulen stellt die Welterbestadt Quedlinburg Schulräume und Einrichtungen der staatlichen Schulen auf besonderen Antrag für schulfremde Zwecke zur Verfügung, wenn dadurch schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, insbesondere eine Eigennutzung dem entgegen steht.

## 2. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nicht:

- für Veranstaltungen der schulischen Mitwirkungsgruppen,
- bei der von der Schule organisierten außerunterrichtlichen Freizeitgestaltung der Schüler,
- bei der Benutzung von Schulräumen durch Einrichtungen des staatlichen Schulwesens,
- für Veranstaltungen von Einrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg,
- für die Vergabe von Turnhallen und Sportplätzen an Turn- und Sportvereine.

## 3. Zuständigkeit

(1) Für die Zulassung zur Nutzung ist ein entsprechender Antrag rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Anlass, schriftlich im Schulamt der Welterbestadt Quedlinburg zu stellen. Hierbei ist eine verantwortliche Person des Antragsteller für eventuell zu klärende Rückfragen zu benennen.

(2) Bei den Schulen eingereichte Anträge sind mit einer Stellungnahme des Schulleiters umgehend dem Schulamt zu übergeben.

## 4. Entscheidung

Die Entscheidung über die Überlassung von Schulräumen trifft das Schulamt nach Anhörung des Schulleiters der betroffenen Schule nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

## 5. Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen

### 5.1. Art der Nutzung

Schulräume können für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende u.ä. zur Verfügung gestellt werden.

Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken, für politische Veranstaltungen und an Einzelpersonen werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen. Schulräume dürfen grundsätzlich nicht für Übernachtungen genutzt werden.

### 5.2. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden durch die betrieblichen und personellen Verhältnisse bestimmt.

Schulräume dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Wenn vom Benutzer das erforderliche Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist, können die Schulgebäude bei größeren Veranstaltungen eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet werden.

Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen sind, spätestens jedoch 22.00 Uhr.

Die vertragsgemäße Nutzung der Schulräume in den Schulferien ist zwischen dem Benutzer und der Welterbestadt Quedlinburg einvernehmlich zu regeln. Eine Nutzung der Schulräume während der Weihnachtsferien ist generell nicht möglich.

### 5.3. Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung von Schulräumen und Einrichtungen der staatlichen Schulen für fremde Zwecke ist grundsätzlich eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1).

### 5.4. Benutzungsdauer und Widerruf

#### 5.4.1. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsdauer.

#### 5.4.2. Die Überlassung der Schulräume und Einrichtungen der staatlichen Schulen kann ohne Angabe von Gründen durch die Welterbestadt Quedlinburg abgelehnt werden. Sie kann das Nutzungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 für die Überlassung nicht mehr gegeben sind.

### 5.5. Hausrecht

Das Hausrecht auf dem Schulgrundstück übt der Schulleiter aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Satzung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen, vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schwerwiegenden Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen. Derartige Entscheidungen des Schulleiters sind dem Schulamt unverzüglich zur Kenntnis zu geben, welches die weiteren Festlegungen trifft.

Bei Abwesenheit des Schulleiters übt eine von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus, anderenfalls geht es auf den Hausmeister über.

Vertretern des Schulamtes, dem Schulleiter oder dessen Beauftragten sind jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

#### 5.6. Anzeigepflichtige Änderungen

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere zu übertragen sowie eine Änderung des Nutzungsvertrages vorzunehmen.

Will der Benutzer zurücktreten, hat er dies rechtzeitig – spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung – mitzuteilen.

Wird der beantragte Raum entgegen dieser Bestimmungen nicht durch den Benutzer genutzt, hat der der Welterbestadt Quedlinburg entstandene Unkosten und die Hälfte der Gebühren aus Anlage 1 zu erstatten. Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des schriftlichen Benutzungsvertrages.

#### 5.7. Haftung

5.7.1. Die Welterbestadt Quedlinburg oder deren Beauftragter übergibt die Schulräume sowie evtl. beantragtes Inventar dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räume, die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

5.7.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Welterbestadt Quedlinburg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die vereinbarte Nutzung entstehen.  
Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.  
Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

5.7.3. Der Nutzer stellt die Welterbestadt Quedlinburg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Beauftragten oder Bediensteten, Mitglieder der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Gegenständen stehen.

5.7.4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Welterbestadt Quedlinburg und deren Bedienstete und Beauftragte.

#### 5.8. Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 (BGBl. 1, S. 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **6. Allgemeine Benutzungsbedingungen**

### **6.1. Einrichtungen und Geräte**

Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Benutzte Geräte oder Lernmittel sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen bzw. dem Hausmeister zu übergeben.

### **6.2. Gegenstände der Benutzer**

Gegenstände der Benutzer dürfen im Einvernehmen mit der Schulleitung in das Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden.

Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet das Schulamt. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden.

Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Benutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

### **6.3. Aufsicht**

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.

Dieser Leiter ist für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Ruhe verantwortlich.

Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltungen sind die Räume und überlassenen Gegenstände in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Auftretende Mängel, denen nicht abzuhelpen war, sind zu melden.

## **7. Besondere Nutzungsbedingungen**

7.1. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden.

7.2. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

7.3. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Kraftfahrzeugen.

7.4. Musikübungen dürfen grundsätzlich nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Die erteilten Auflagen sind einzuhalten.

7.5. Rauch ist im gesamten Schulgebäude untersagt.

7.6. Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist nicht zulässig.

7.7. Alkoholische Getränke dürfen in Schulräumen und auf dem Schulgelände nicht eingenommen werden.

7.8. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Nach Veranstaltungsende ist der Schmuck unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

7.9. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Informationen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an dafür bestimmten Stellen angebracht werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Schule handelt.

7.10. Das Mitbringen von Tieren durch die Besucher ist nicht gestattet.

## **8. Sicherheitsvorschriften**

Der Benutzer hat die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Insbesondere ist zu beachten:

- Das in den Räumen vorhandene feste Gestühl darf nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden.
- Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstpersonenzahl ist unzulässig.
- Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Die Aufstellung von zusätzlichem Gestühl sowie die Einnahme von Stehplätzen sind nicht gestattet.
- Eine vorhandene elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt. Dekorationen des Veranstalters müssen den Nachweis „schwer entflammbar“ nach DIN 4102 besitzen.
- Bei Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwendet werden.
- Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen.
- Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand darüber fallen kann.

## **9. Billigkeitsgründe**

Die Welterbestadt Quedlinburg kann auf Antrag die Nutzungsgebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsansprüchen geboten ist.

## **10. Versagungs- /Ausschlussgründe**

Von der Nutzung wird ausgeschlossen, wer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nicht einhält.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Andere, den gleichen Gegenstandsbereich regelnde Bestimmungen, verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Quedlinburg, den 05.05.1995

gez. Röhricht  
Oberbürgermeister

**Anlage 1****Benutzungsgebühren**

Räumlichkeit	Benutzungsgruppe		
	A	B	C
	(Angabe in €)		
<b>Aula oder ähnliche Säle</b>			
bis zu 3 Stunden	40,00	30,00	20,00
jede weitere angefangene Stunde	10,00	7,50	5,00
Beleuchtung je Stunde	2,50	2,50	2,50
<b>Sonderräume, Kabinette</b>			
bis zu 3 Stunden	20,00	15,00	10,00
jede weitere angefangene Stunde	5,00	3,75	2,50
Beleuchtung je Stunde	1,50	1,50	1,50
<b>Klassenräume</b>			
bis zu 3 Stunden	10,00	5,00	2,50
jede weitere angefangene Stunde	3,75	2,50	-,-
Beleuchtung je Stunde	1,50	1,50	1,50

Entstehen der Welterbestadt Quedlinburg durch die Benutzung von Räumlichkeiten zusätzliche sächliche oder personelle Kosten, z.B. Heizkosten, Überstunden des Hausmeisters und/oder Heizers, so sind diese vom Benutzer in der nachgewiesenen Höhe zusätzlich zum erhobenen Entgelt zu entrichten.

Zusätzlich zu den Entgelten und zusätzlichen Kosten sind folgende Gebühren je Veranstaltung zu entrichten:

	EUR
audio –visuelle Unterrichtsmittel, Filmgeräte	
Videorecorder, Diaprojektor	5,00
Overheadprojektor	10,00
Orgel, Flügel, Klavier	5,00
Leinwand	2,50
Computer	12,50
Beschallungsanlage	5,00

**Benutzergruppen**

Die an den Schulträger bzw. Verwalter zu zahlenden Entgelte richten sich nach den Benutzungsgruppe A, B, C.

**Benutzergruppe A**

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch anerkannte gemeinnützige Zwecke dienen.

**Benutzergruppe B**

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzungsgruppe C gehören.

**Benutzungsgruppe C**

Vereine und Organisationen für Bildungszwecke, Behörden oder Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege, Sportvereine, religiöse Gemeinschaften, caritative Vereine, Gesangsvereine u.a.